

S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderkreis Christlicher Pfadfinder(innen) Rheinland-Pfalz/Saar e. V.“ und hat seinen Sitz in Worms.

§ 2 Aufgaben

Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge, vor allem gegenüber Mitgliedern von Pfadfindergruppen aus dem Bereich des Landesverbandes „Christliche Pfadfinder(innen) Rheinland-Pfalz/Saar und kirchlicher Jugend- und Konfirmandengruppen der Landeskirchen Pfalz, Hessen und Rheinland. Zur Erfüllung seiner Aufgaben erstreckt sich seine Tätigkeit auch auf die Anlage und Unterhaltung von Heimen und Zeltlagerplätzen zur Durchführung von Schulungskursen für Mitarbeiter und Freizeiten von Mitgliedern der angegebenen und befreundeter Gruppen mit ähnlicher Zielsetzung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Sollten sich Überschüsse ergeben, so sind diese ausschließlich für Zwecke des Vereins zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen, Leistungen und Vorteile aus Mitteln oder durch die Tätigkeit des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsarbeiten, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer sich zu den Grundsätzen christlicher Pfadfinderschaft bekennt und wer bereit ist, uneigennützig an den Aufgaben des Förderkreises mitzuarbeiten.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluß des Vorstands.

Der Austritt erfolgt auf schriftlichen Antrag des Mitglieds nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

Bei vereinsschädigendem Verhalten kann ein Ausschluß nach Anhören des Mitglieds durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes erfolgen. Hiergegen ist Berufung möglich innerhalb von vier Wochen nach durch Einschreiben erfolgter Zustellung des Beschlusses und seiner Begründung. Die Berufung ist durch Einschreiben an den Vorstand zu richten, der daraufhin satzungsgemäß eine Mitgliederversammlung einzuberufen hat. Der Ausschluß ist endgültig, wenn die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit den Ausschluß bestätigt, andernfalls ist er hinfällig.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder, falls dieser langfristig verhindert ist, durch die übrigen Vorstandsmitglieder gemeinsam berufen. Die Einladung der Mitglieder hat spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstage schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Berufung von der Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Zweckes oder der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse, abgesehen von den angegebenen Ausnahmen, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstands zu beurkunden.

§ 7 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende, der Beisitzer und der Geschäftsführer. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB in Gemeinschaft vertreten, von denen eines der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende sein muß. Der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Diese gewählten Mitglieder des Vorstandes berufen den Geschäftsführer (Kassenwart) und können ihn auch abberufen.

In diesem Fall hat er Anspruch auf eine weitere Verfahrensweise wie beim Ausschluß eines Mitglieds.

§ 8 Beiträge

Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob und in welcher Höhe Beiträge zu entrichten sind.

§ 9 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der zu solcher Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden. Hierbei ist im Einladungsschreiben anzugeben, welche Teile der Satzung geändert werden sollen.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit der zu solcher Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden. Das vorhandene Vereinsvermögen soll mit der Maßgabe, es für die Förderung christlicher Jugendarbeit bereitzuhalten, übergeben werden:

- 1) Liegenschaften an die Grundstücksverwaltung der jeweiligen Landeskirche
- 2) Einrichtungsgegenstände an die Heimstiftung der Prot. Landeskirche der Pfalz und
- 3) Barmittel anteilig an die Landesjugendpfarrämter.

Diese Satzung wurde durch die Gründungsmitglieder am 2.9.1973 in Worms vollinhaltlich gebilligt und durch eine Mitgliederversammlung am 6.4.1975 ergänzt.